

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/22/0029

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Robl und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Revision der *****, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 20. Mai 2014, GZ: VGW-151/080/10600/2014, betreffend Aufenthaltstitel, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit am 24. Juli 2014 zur Post gegebenem und am 29. Juli 2014 beim Verwaltungsgericht Wien eingelangtem Schriftsatz brachte die Revisionswerberin beim Verwaltungsgericht Wien eine außerordentliche Revision gegen das angeführte Erkenntnis vom 20. Mai 2014 ein. Den Angaben in der Revision zufolge wurde das angefochtene Erkenntnis am 28. Mai 2014 zugestellt. Diese Angaben stimmen mit dem Inhalt der Verfahrensakten überein.

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG, idF BGBl. I Nr. 122/2013, beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Die Frist beginnt gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 VwGG mit dem Tag der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an den Revisionswerber.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage erweist sich die am 24. Juli 2014 erhobene Revision als verspätet. Die Revisionswerberin äußerte sich dazu - trotz der gewährten Fristverlängerung - nicht.

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 19. November 2014